

Neuausgabe der FEEI Liefer- und Wartungsbedingungen

Seit Anfang Mai 2017 stehen neue **Allgemeinen Lieferbedingungen**, als auch neue **Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen** unter neuer Adresse auf der FEEI Homepage als Download zur Verfügung. (**Musterbedingungen**) Neu sind ebenfalls die Sprachen Spanisch, Portugiesisch und Russisch.

Da die alten Bedingungen, in mehreren Sitzungen des Rechtskreises im Lichte neuer kartellrechtlicher und zivilrechtlicher Überlegungen sehr umfangreich überarbeitet wurden, geben wir Ihnen hier einen kurzen Überblick zu den Neuerungen geben:

Allgemeinen Lieferbedingungen:

- Herausnahme aller Bestimmungen, die in irgendeiner Form preisrelevant und daher kartellrechtlich bedenklich sind
- Reduzierung der Gewährleistungsklauseln auf die gesetzlichen Regelungen, da bilateral unter Unternehmen ohnehin abweichende Regelungen ausverhandelt werden können
- Herausnahme jeglicher Kündigungsklauseln, da sich diese im Preis widerspiegeln und daher wiederum preisrelevant sind
- Konkretisierung der Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen auf 3 Jahre, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen andere Fristen vorsehen (Punkt 12)
- Klauseln, welche die Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten betreffen, auch hier sind bilaterale Vereinbarungen möglich
- Lösung jeglicher Verweise auf Österreichische Gesetzeswerke, allen voran das ABGB, um Probleme bei Übersetzungen bzw. Anwendung im Ausland zu vermeiden

Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen:

- Auch hier wurden jene Bestimmungen, die in irgendeiner Form preisrelevant und daher kartellrechtlich bedenklich sind, herausgenommen (Tarife, Kollektivvertragssätze, Materialpreise usw.)
- Neue Formulierung für „Stehzeiten“ in Punkt 3/ 3.1
- Weitere Umformulierungen, beispielsweise anstelle von Personalkosten in „Entgelt für Personal“, um das Wort „Kosten“ (Kartellrecht!) wiederum zu vermeiden
- Herausnahme jeglicher Kündigungsklauseln, da sich diese im Preis widerspiegeln und daher wiederum preisrelevant sind
- Auch hier Konkretisierung der Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen auf 3 Jahre, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen andere Fristen vorsehen (Punkt 12)